

Reglement über Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement)

Beschluss des Hochschulrates vom 24. Juni 2014

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

beschliesst:

A. Allgemeines

Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement ordnet die Bewertung von Leistungen und die Prüfungen, die die Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend Hochschule) abnimmt.

Zuständige Instanz § 2. ¹Den Entscheid, ob eine Ausbildung oder ein Ausbildungsteil erfolgreich abgeschlossen worden ist, trifft die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

²Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Notengebung und die Erteilung von Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) nach einheitlichen Kriterien gehandhabt werden.

Rekurs § 3. ¹Gegen Entscheide auf Grund dieses Reglementes kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten.

²Wer eine Prüfung ablegt, kann nicht im nachhinein Krankheit, Unfall, Prüfungsangst oder ähnliche Gründe geltend machen.

B. Notengebung

Noten § 4. ¹Leistungen, die entscheiden, ob ein Studium und damit die Ausbildung mit Erfolg durchlaufen wird, werden wie folgt bewertet:

a. Leistungen

6	=	hervorragend
5,5	=	sehr gut
5	=	gut
4,5	=	befriedigend
4	=	genügend
3,5	=	mangelhaft
3	=	sehr mangelhaft.

²Andere Werte sind nicht gestattet.

³Noten unter 4 sind ungenügend. Eine Einzelprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie mit einer ungenügenden Note bewertet wird.

⁴Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, werden 0,05, 0,25 und 0,75 aufgerundet.

⁵Leistungen, die im Rahmen eines Moduls oder einer Modulgruppe zu erbringen sind, werden mit ausreichend oder mit nicht ausreichend bewertet. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Leistung mit ausreichend bewertet worden ist.

- b. Begründung § 5. Die Bewertung von Abschlussarbeiten enthält eine schriftliche Begründung. In den übrigen Fällen wird die Begründung auf Anfrage mitgeteilt, soweit sie nicht schon aus der Korrektur ersichtlich ist.
- c. Nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeiten § 6. Wird eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert, so wird die Note 3 erteilt.
- Gruppenarbeiten § 7. ¹Schriftliche Arbeiten wie Einzelfallstudien, Projektarbeiten, Abschlussarbeiten können im Einverständnis mit der zuständigen Person als Gruppenarbeiten abgefasst werden. Es können sich höchstens drei Studierende an einer Gruppenarbeit beteiligen. Die Beiträge der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen so kenntlich gemacht werden, dass sich deren Leistungen getrennt bewerten lassen.
- ²Für Abschlussarbeiten erteilt die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent das Einverständnis, für alle übrigen schriftlichen Arbeiten die Departementsleiterin/der Departementsleiter. Diese können die Befugnis der Leiterin/dem Leiter des Studienganges übertragen.
- Sanktionen § 8. ¹Leistungen, die mit unredlichen Mitteln erbracht worden sind, werden auf Antrag der für die Bewertung zuständigen Personen von der Departementsleiterin/ dem Departementsleiter als nicht bestanden erklärt. In leichten Fällen kann von einer Massnahme abgesehen werden.
- a. Im allgemeinen
- ²Als Massnahme nicht zulässig sind Abzüge bei der Note.
- b. Plagiate § 9. ¹Die schriftlichen Arbeiten dürfen keine Plagiate enthalten.
1. Grundsatz
- ²Plagiate sind insbesondere

- a. Texte aus fremden Arbeiten, die ohne Quellenangabe wörtlich oder nur mit leichten Anpassungen oder Umschreibungen in die eigene Arbeit übernommen werden,
- b. Texte, die, aus fremden Arbeiten übersetzt, ohne Quellenangabe wiedergegeben werden,
- c. Texte, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung oder einer anderen Ausbildung eingereicht worden sind,
- d. Arbeiten, die die/der Studierende nicht selber geschrieben hat.

³Als Plagiate im Sinn von Abs. 2 gelten auch Übernahmen aus dem Internet.

2. Zulässige Ausnahmen § 10. Kürzere wörtliche oder sinngemässe Wiedergaben von Ausführungen in fremden Werken unter Angabe der Quelle sind zur Erläuterung oder zur Unterstützung eigener Überlegungen gestattet.
 3. Meldung von Plagiaten § 11. Werden in Arbeiten Plagiate entdeckt, so sind diese unverzüglich der Rektorin/dem Rektor zu melden.
 4. Sanktionen § 12. ¹Arbeiten, in denen Plagiate gefunden werden, erklärt die Rektorin/der Rektor für nicht bestanden. In leichten Fällen kann sie/er von einer Massnahme absehen.

²Die Rektorin/der Rektor entscheidet, ob zusätzlich eine Disziplinar massnahme gemäss Organisationsreglement¹ getroffen werden soll.
- Erklärung § 13. Die Verfasserin/der Verfasser der Arbeit erklärt an deren Schluss durch Unterschrift, dass sie/er die Arbeit nicht mit Hilfe unerlaubter Mittel erstellt und keine Plagiate verwendet hat. Hierzu ist der von der Hochschule vorgeschriebene Text zu benützen.

¹ Zur Zeit Organisationsreglement HfH vom 2. April 2001 § 17 lit. a.

- Ungültigerklärung § 14. ¹Diplome oder Ausweise können nachträglich ungültig erklärt werden, wenn sie mit unredlichen Mitteln erbracht worden sind und zwar
- a. innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren, wenn die Leistung, die mit unredlichen Mitteln erbracht worden ist, eine schriftliche Arbeit betrifft,
 - b. innerhalb einer Frist von fünf Jahren in allen andern Fällen.
- ²Längere strafrechtliche Fristen bleiben vorbehalten.
- ³Die Frist beginnt am Tag nach dem Ausstellungsdatum des Diploms oder des Ausweises zu laufen.

C. Prüfungen im Allgemeinen

- Prüfungsformen § 15. Die Prüfungen werden in schriftlicher, in mündlicher oder in praktischer Form abgenommen. Die Prüfungen können multimediale Elemente enthalten.
- Aufzeichnungen auf Video § 16. Sollen Prüfungsteile auf Video aufgezeichnet werden, so gelten folgende Regeln:
1. Die Aufnahme von Prüfungsteilen auf Video muss im einschlägigen Prüfungsreglement für die entsprechende Prüfung ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen sein.
 2. Die Aufnahme darf nur von den Personen, die an der Prüfung beteiligt sind, von der Departementsleiterin/dem Departementsleiter, von der Rektorin/dem Rektor und, im Fall einer Beschwerde, von den Rechtsmittelinstanzen und von diesen beauftragten Personen visioniert werden. Andere Personen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der/des betreffenden Studierenden.

3. Die Aufnahme wird mit dem Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Prüfungsentscheides oder spätestens mit dem Austritt beziehungsweise mit dem Ausschluss aus der Hochschule gelöscht. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der/des Studierenden zu einer weiteren Verwendung der Aufnahme.

Schriftliche
Prüfungen

§ 17. Schriftliche Arbeiten werden von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten bewertet, Abschlussarbeiten zusätzlich von einer Expertin/einem Experten. Im Bedarfsfall kann die Departementsleiterin/der Departementsleiter aus dem Lehrkörper zusätzliche Examinatorinnen und Examinatoren bezeichnen.

Mündliche und
praktische
Prüfungen

§ 18. ¹Mündliche und praktische Prüfungen werden von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten abgenommen. Eine Expertin/ein Experte wohnt ihnen bei. Im Bedarfsfall kann die Departementsleiterin/der Departementsleiter aus dem Lehrkörper zusätzliche Examinatorinnen und Examinatoren bezeichnen.

2 2

³An praktische Prüfungen, die eine Unterrichtssequenz oder eine Therapieeinheit zum Inhalt haben, schliesst sich eine Reflexion an, die ebenfalls für die Bewertung zählt.

Expertinnen/
Experten

§ 19. Die Expertinnen/die Experten werden von der Departementsleiterin/vom Departementsleiter bezeichnet. Die Dozentinnen und Dozenten der Hochschule und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Lehrbeauftragten I, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Hochschulrates können nicht als Expertinnen/Experten amtieren. Die Praktikumsleiterinnen und -leiter dürfen nicht bei den eigenen Praktikantinnen und Praktikanten als Expertinnen/Experten wirken. Bei Aufnahmeprüfungen darf die Expertin/der Experte nicht dem Lehrkörper des prüfenden Departementes angehören.

² § 18 Abs. 2 aufgehoben am 13. April 2016.

Bewertung von Leistungen	<p>§ 20. Wo zur Bewertung von Leistungen Expertinnen und Experten beigezogen werden, setzen Examinatorin/Examinator und Expertin/Experte die Note beziehungsweise die Bewertung gemeinsam fest. Können sie sich nicht einigen, so wird von den beiden Notenvorschlägen das arithmetische Mittel errechnet. Dieses ist, soweit nötig, nach den Regeln von § 5 zu runden.</p>
Gruppenprüfungen	<p>§ 21. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. In diesem Fall sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Studierenden ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin mitzuteilen, welche Prüfungsteile in Gruppen geprüft werden können.2. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter legt die maximale Grösse der Prüfungsgruppen fest. Diese können in den einzelnen Prüfungsteilen unterschiedlich gross sein.3. Die Studierenden bilden die Gruppen selber.4. Es besteht kein Anspruch, in Gruppen geprüft zu werden.5. Jede/jeder Studierende kann verlangen, einzeln geprüft zu werden.
Abmeldung wegen Krankheit oder Unfall	<p>§ 22. Wenn Studierende wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen wollen, haben sie ein Arzzeugnis beizubringen. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt.</p>
Nachholen von Leistungen	<p>§ 23. Arbeiten oder Prüfungen, die begründet versäumt worden sind, können auch zu andern als den ordentlichen Terminen nachgeholt werden. Die zuständige Departementsleiterin/der zuständige Departementsleiter bestimmt den Zeitpunkt. Sie/er kann die Aufgabe der Leiterin/dem Leiter des betreffenden Studienganges oder des betreffenden Schwerpunktes übertragen.</p>

Unbegründetes
Fernbleiben

§ 24. Wer eine Prüfung unbegründet oder ohne hinreichende Begründung fernbleibt oder sie ohne hinreichende Begründung nicht beendet, wird gleich behandelt, wie wenn sie/er die Prüfung nicht bestanden hätte.

D. Aufnahmeprüfungen

Studiengänge mit
Aufnahmeprüfung

§ 25. Die Zulassung zu den Studiengängen Logopädie und Psychomotoriktherapie wird von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

Logopädie

§ 26. ¹Mit der Aufnahmeprüfung für den Studiengang in Logopädie wird geklärt, ob die für ein Studium hinsichtlich Sprache, Sprechen und Kommunikation erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. An die Prüfung schliesst sich ein Gespräch an, das ebenfalls bewertet wird.

²Für einen Teil der Prüfung können Gruppen von drei bis vier Personen gebildet werden.

³Die Prüfung wird von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten und von einer Expertin/einem Experten abgenommen. Ebenso findet das Gespräch in Gegenwart einer Expertin/eines Experten statt.

Psychomotorik-
therapie

§ 27. ¹Mit der Aufnahmeprüfung für den Studiengang in Psychomotoriktherapie wird geklärt, ob die für ein Studium hinsichtlich Bewegungsbeobachtung, Bewegungsausdruck und Bewegungsgestaltung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. An die Prüfung schliesst sich ein Gespräch an, das ebenfalls bewertet wird.

²Es wird in Gruppen von drei bis vier Personen geprüft.

³Die Prüfung wird von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten und von einer Expertin/einem Experten abgenommen. Ebenso findet das Gespräch in Gegenwart einer Expertin/eines Experten statt.

Zuständige Instanz § 28. Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

E. Prüfungen während und am Ende des Studiums

1. Allgemeines

Massgebliche Entscheidungsgrundlagen § 29. Für den Entscheid, ob das Studium und damit die Ausbildung mit Erfolg durchlaufen ist, zählen schriftliche Arbeiten (Projektarbeiten und Abschlussarbeit) sowie schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Ferner müssen die erforderlichen ECTS-Punkte erworben worden sein.

Zeitpunkt der Arbeiten und der Prüfungen § 30. Die schriftlichen Arbeiten wie auch die Prüfungen werden auf die einzelnen Studienjahre verteilt.

Dauer der Prüfungen § 31. ¹Die schriftlichen Prüfungen dauern anderthalb bis zweieinhalb Stunden (Medizin drei Stunden), die mündlichen pro Kandidatin und Kandidat mindestens zwanzig und höchstens 45 Minuten.

²Die Dauer der jeweiligen Prüfung muss den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen im voraus bekannt gegeben werden.

³Innerhalb einer Prüfungssession werden in den einzelnen Fächern alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich lang geprüft.

Abschlussarbeiten
a. Thema § 32. ¹Die Abschlussarbeit muss nach Wahl der/des Studierenden die Durchführung eines Projektes mit Dokumentation oder ein theoretisches Thema, bei dessen Bearbeitung eine ausgewiesene Eigenleistung erbracht wird, zum Gegenstand haben.

²Die/der Studierende schlägt ein Thema vor, das eine heilpädagogisch relevante Frage zum Gegenstand hat.

³Das Thema muss von der zuständigen Dozentin/vom zuständigen Dozenten angenommen werden.

- b. Durchführung § 33. Über die Durchführung von Abschlussarbeiten erlässt die Schulleitung Richtlinien.
- Anforderungen § 34. Die Prüfungen während und am Schluss des Studienganges hat mit Erfolg bestanden, wer
1. in der Abschlussarbeit mindestens die Note 4 erreicht hat,
 2. in der praktischen Prüfung mindestens die Note 4 erreicht hat,
 3. im Studium Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik für die schriftliche Arbeit „Praxisprojekt“ beziehungsweise mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung für die schriftliche Arbeit „Praxisprojekt“ die Note 4 erreicht hat,
 4. in den übrigen Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note aufweist,
 5. in der Abschlussnote wenigstens die Note 4 erreicht hat.
- Wiederholung § 35. ¹Wer eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholen. Muss eine schriftliche Arbeit oder die Abschlussarbeit wiederholt werden, so muss sie eine andere Person betreffen beziehungsweise ist ein anderes Thema abzuhandeln. Die zuständige Departementsleiterin/der zuständige Departementsleiter bestimmt die Frist, innerhalb der die neue Arbeit abzuliefern ist.

²Praktische Prüfungen können frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem ganzen Jahr einmal wiederholt werden.

³Wer eine Prüfung während der Ausbildung nicht besteht, kann das Studium bis zum Wiederholungstermin fortsetzen.

- | | |
|---|---|
| Zweimaliges Nichtbestehen einer Prüfung | § 35bis. ³ Wer eine Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht besteht, |
| a. Folgen | <ul style="list-style-type: none"> - wird am Ende des laufenden Semesters aus dem Studiengang entlassen, wenn das zweimalige Scheitern im betreffenden Fach die Erlangung des Diploms ausschliesst, - kann das Studium fortsetzen, wenn trotz des zweimaligen Scheiterns im betreffenden Fach das Diplom noch erreicht werden kann. |
| b. Wiederaufnahme des Studiums | § 35ter. ⁴ ¹ Im Fall eines Ausscheidens kann das Studium in der betreffenden Studienrichtung erst nach Ablauf von drei Jahren wieder aufgenommen werden. |

²Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

2. Anforderungen in den einzelnen Studiengängen

- | | |
|---------------------------|--|
| Schulische Heilpädagogik | § 36. Wer sich zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausbilden lässt, hat folgende Arbeiten zu erbringen und Prüfungen abzulegen: |
| a. Arbeiten und Prüfungen | |

³ § 35bis eingefügt am 13. April 2016.

⁴ § 35ter eingefügt am 13. April 2016.

1. Praxisprojekt: Schriftliche Dokumentation;
 2. Mündliche Prüfung zum gewählten Kompetenzprofil;
 3. Praktische Prüfung: Unterrichtspraxis;
 4. Masterarbeit
 - a. Schriftliche Arbeit: Masterarbeit,
 - b. Mündliche Prüfung: Präsentation der Masterarbeit und Beantwortung von Fragen.
- b. Abschlussnote § 37. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
1. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit dem Faktor 2 multiplizierten Note für die schriftliche Arbeit und der Note für die mündliche Prüfung.
 2. Von den vier Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 4 gerundet und bildet die Abschlussnote.
- Heilpädagogische Früherziehung
a. Arbeiten und Prüfungen
- § 38. Wer sich zur Sonderpädagogin/zum Sonderpädagogen mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung ausbilden lässt, hat folgende Arbeiten zu erbringen und Prüfungen abzulegen:
1. Praxisprojekt: Schriftliche Dokumentation;
 2. Mündliche Prüfung: Praxisprojekt und Vertiefungsprofil;
 3. Praktische Prüfung: Förderpraxis;
 4. Masterarbeit
 - a. Schriftliche Arbeit: Masterarbeit,

- b. Mündliche Prüfung: Präsentation der Masterarbeit und Beantwortung von Fragen.

b. Abschlussnote § 39. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:

1. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit dem Faktor 2 multiplizierten Note für die schriftliche Arbeit und der Note für die mündliche Prüfung.
2. Von den vier Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 4 gerundet und bildet die Abschlussnote.

Logopädie

a. Arbeiten und Prüfungen

§ 40.⁵ Wer sich zur Logopädin/zum Logopäden ausbilden lässt, hat folgende Arbeiten zu erbringen und Prüfungen abzulegen:

1. Grundlagen und Vertiefungen
 - a. Heilpädagogik: mündlich,
 - b. Grundlagen der Medizin, einschliesslich Phoniatrie und Neurologie: schriftlich,
 - c. Entwicklungspsychologie: schriftlich;
2. Fachprüfungen Logopädie
 - a. Linguistik/Psycholinguistik: Präsentation einer Projektarbeit und Kolloquium: mündlich,
 - b. Spracherwerbsstörungen: schriftlich,
 - c. Sprachdiagnostischer Bericht, Einzelfallarbeit: schriftlich,

⁵ § 40 Fassung vom 25. Juni 2015.

- d. zentrale Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen: schriftlich,
- e. Fallbesprechung: mündlich,
- f. Praktische Prüfung, Dauer 1½ Stunden, eine Note:
 - Vorbereitung und Durchführung einer Therapieeinheit; die Durchführung der Therapieeinheit wird auf Video aufgenommen,
 - Analyse und Reflexion der Therapieeinheit sowie Herleitung von theoretischen Bezügen zur Therapiestunde anhand der Vorbereitung und anhand der Videoaufzeichnung;

3. Forschung und Entwicklung

Bachelorarbeit: schriftlich.

- b. Abschlussnote § 41. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
1. Die Note für die Bachelorarbeit zählt dreifach, die für die praktische Prüfung doppelt; die übrigen Noten zählen einfach.
 2. Von den sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 4 gerundet und bildet die Abschlussnote.
- Psychomotoriktherapie
- a. Arbeiten und Prüfungen § 42. ⁶ Wer sich zur Psychomotoriktherapeutin/zum Psychomotoriktherapeuten ausbilden lässt, hat folgende Arbeiten zu erbringen und Prüfungen abzulegen:

⁶ § 42 Fassung vom 25. Juni 2015.

1. Grundlagen
 - a. Heilpädagogik: mündlich,
 - b. Grundlagen der Medizin: schriftlich,
 - c. Entwicklungspsychologie: schriftlich;
2. Fachprüfungen Psychomotoriktherapie
 - a. Konzepte und Methoden psychomotorischen Arbeitens: mündlich,
 - b. Entwicklungsauffälligkeiten und Entwicklungsförderung in der Psychomotoriktherapie: schriftlich,
 - c. Förderdiagnostischer Bericht, Einzelfallarbeit: schriftlich,
 - d. Praktische Prüfung, Dauer 1½ Stunden, eine Note:
 - Vorbereitung und Durchführung einer Therapieeinheit; die Durchführung der Therapieeinheit wird auf Video aufgenommen,
 - Analyse und Reflexion der Therapieeinheit sowie Herleitung von theoretischen Bezügen zur Therapiestunde anhand der Vorbereitung und anhand der Videoaufzeichnung,
 - e. Fallbesprechung: mündlich,
 - f. Motorische Entwicklung und Bewegungsförderung: schriftlich;
3. Forschung und Entwicklung

Bachelorarbeit: schriftlich.

- b. Abschlussnote § 43. Für die Errechnung der Abschlussnote gelten folgende Regeln:
1. Die Note für die Bachelorarbeit zählt dreifach, die für die praktische Prüfung doppelt; die übrigen Noten zählen einfach.
 2. Von den sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 4 gerundet und bildet die Abschlussnote.

F. Schlussbestimmungen

Aufhebung geltenden Rechts § 44. ¹Das Prüfungsreglement vom 22. September 2005 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Vom Prüfungsreglement vom 22. September 2005 gelten weiterhin die folgenden Bestimmungen:

- a § 5 Abs. 5 für alle Module und Modulgruppen, die vor dem 1. August 2014 beginnen;
- b. § 8 Abs. 1 für alle Gruppen, die vor dem 1. August 2014 gebildet werden;
- . §§ 29 und 30bis für alle Studierenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2014 beginnen.

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 25. Juni 2015 § 44bis. ⁷ Die Änderungen vom 25. Juni 2015 gelten für alle Studiengänge, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen.

⁷ § 44bis eingefügt am 25. Juni 2015.

Inkrafttreten § 45. Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Zürich, 24. Juni 2014

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:
Dr. Sebastian Brändli

Die Aktuarin:
Irene Forster Meier

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 25. Juni 2015 am 1. August 2015
- 13. April 2016 am 1. Mai 2016